

Statuten der Solargenossenschaft-Linth

I. Name, Sitz und Zweck

Artikel 1 Name und Sitz

Unter dem Namen „Solargenossenschaft-Linth“ besteht eine Genossenschaft im Sinne von Art. 828 ff. des Schweizerischen Obligationenrechts (OR) mit Sitz in 8730 Uznach.

Artikel 2 Zweck

Die „Solargenossenschaft-Linth“ bezweckt die gemeinschaftliche Förderung von erneuerbaren Energien und die Erstellung von Solaranlagen in gemeinsamer Selbsthilfe, einschliessend die Produktion und den Handel mit erneuerbarer Energie. Die Genossenschaft kann alle kommerziellen, finanziellen und anderen Tätigkeiten ausüben, die mit dem Zweck der Genossenschaft zusammenhängen oder geeignet sind, diesen zu fördern. Die Genossenschaft kann Grundstücke erwerben, halten und veräussern. Die Genossenschaft kann Zweigniederlassungen und Tochtergesellschaften im In- und Ausland errichten und sich an anderen Unternehmungen im In- und Ausland beteiligen. Die Genossenschaft kann Organisationen und Aktionen beitreten oder jene unterstützen, denen sie sich ideell verbunden fühlt.

II. Mitgliedschaft, Haftung

Artikel 3 Mitglieder

Mitglied der „Solargenossenschaft-Linth“ können natürliche und juristische Personen sowie Körperschaften des öffentlichen Rechts werden, die sich verpflichten, den Genossenschaftszweck zu unterstützen und mindestens einen Anteilschein zu übernehmen. Ein Genossenschafter darf nicht mehr als 20 % des Anteilscheinkapitals besitzen.

Artikel 4 Erwerb der Mitgliedschaft

Die Aufnahme als Mitglied erfolgt durch den Vorstand auf Grund einer schriftlichen, die Statuten anerkennenden Beitrittserklärung. In der Beitrittserklärung verpflichtet sich das Mitglied zur vollen Librierung eines Anteilscheins innert 30 Tagen.

Artikel 5 Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Ausschluss oder Tod des Mitgliedes. Auf schriftliches Begehren muss die Generalversammlung (GV) einen unter mehreren Erben in die Genossenschaft aufnehmen. Vorbehalten bleibt die schriftliche Beitrittserklärung.

Artikel 6 Austritt

Der Austritt muss mindestens 3 Monate vor Ablauf des Geschäftsjahres dem Vorstand schriftlich erklärt werden. Über Ausnahmen entscheidet der Vorstand. Ein Austritt ist frühestens 5 Jahre nach der Zeichnung des/der Anteilscheine(s) möglich. Die ausgetretenen Genossenschaftsmitglieder oder deren Erben besitzen einen Anspruch auf eine zinslose Rückzahlung der Einlage. Am übrigen Genossenschaftsvermögen steht ihnen kein Recht zu. Die Rückzahlung kann nach Ermessen des Vorstandes auf 3 Jahre hinausgeschoben werden und in Raten erfolgen. Die Rückzahlung erfolgt zum Nominalwert, sofern nicht Verluste zu decken sind. Anteile können mittels Vorschlag des austretenden Mitgliedes auf ein neues oder anderes Mitglied übertragen werden, vorbehalten bleibt die Genehmigung gem. Artikel 4. Mit dem Tod eines Genossenschafters erlischt die Mitgliedschaft. Der Vorstand soll nach Möglichkeit einen Erben über die erloschene Mitgliedschaft schriftlich informieren. Auf schriftliches Begehren eines Erben muss der Vorstand einen unter mehreren Erben in die Genossenschaft aufnehmen. Vorbehalten bleibt Artikel 4 dieser Statuten. Das Begehren muss innert 12 Monaten nach dem Tod des Genossenschafters gestellt werden. Andernfalls fallen die Anteilscheine der Genossenschaft zu.

Artikel 7 Ausschluss

Bei Zuwiderhandlungen gegen den Genossenschaftszweck kann ein Genossenschaftsmitglied durch die Generalversammlung ausgeschlossen werden. Im Übrigen gelten die gesetzlichen Bestimmungen.

Artikel 8 Haftung

Für die Verbindlichkeiten der Genossenschaft haftet ausschliesslich das Genossenschaftsvermögen. Jede persönliche Haftung oder Nachschusspflicht der Genossenschafter ist ausgeschlossen.

III. Genossenschaftskapital

Artikel 9 Finanzierung

Die Finanzierung der Genossenschaft erfolgt durch:

- die Ausgabe von Anteilscheinen im Nennwert von Fr. 1'000.—
- Genossenschaftsdarlehen
- Allgemeine Spenden, Schenkungen und Legate von Firmen und Privaten
- Aufnahme von Krediten (Fremdkapital)
- Stromverkauf
- Sonstige Erträge

Artikel 10 Projekte

Projekte und Anlagen dürfen erst ausgeführt werden, wenn mindestens 60 % der geplanten Investitionssumme durch Eigenkapital gedeckt ist.

Artikel 11 Jahresrechnung

Die Jahresrechnung der Genossenschaft ist nach kaufmännischen Grundsätzen im Sinne der obligationenrechtlichen Bestimmungen zu erstellen. Das Rechnungsjahr dauert vom 1. Januar – 31. Dezember.

Artikel 12 Verwendung des Gewinns

Der Reingewinn der Genossenschaft ist für die Finanzierung von weiteren Projekten und Anlagen sowie zur Verzinsung der Anteilscheine zu verwenden. Vom Reingewinn dürfen maximal 80 % zur Verzinsung der Anteilscheine verwendet werden. Werden vom Gewinn die Anteilscheine verzinst, sind vorab 5% des Gewinns einem Reservefonds zuzuweisen, bis dieser einen Fünftel des Genossenschaftskapitals ausmacht.

IV. Organe

Artikel 13 Organe

Die Organe der Genossenschaft sind:

- A. Die Generalversammlung (GV)
- B. Der Genossenschaftsvorstand (GSV)
- C. Die Revisionsstelle

A. Die Generalversammlung (GV)

Artikel 14 Kompetenzen

Oberstes Organ der Genossenschaft ist die Generalversammlung (GV). Ihr stehen folgende Befugnisse zu:

1. Festlegung und Änderung der Statuten
2. Wahl des Vorstandes und der Revisionsstelle
3. Abnahme der Jahresrechnung und des Geschäftsberichtes sowie Beschlussfassung über die Verwendung des Reingewinnes
4. Festlegung der Dividende
5. Entlastung des Vorstandes und Genehmigung der Vergütung
6. Beschlussfassung über die generellen Projekte sowie über Gegenstände, die der GV durch das Gesetz oder die Statuten vorbehalten sind oder die ihr durch den Vorstand vorgelegt werden
7. Genehmigung der Reglemente

8. Beschlussfassung über die Aufnahme von Bank- oder anderen Krediten
9. Auflösung und Liquidation der Genossenschaft
10. Ausschluss von Mitgliedern

Artikel 15 Ordentliche Generalversammlung

Die ordentliche GV ist durch den Vorstand innerhalb von vier Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres einzuberufen. Die GV wird mindestens 20 Tage vor dem Versammlungstag schriftlich oder via E-Mail einberufen. Der Einladung sind die provisorische Traktandenliste, der Geschäftsbericht und die Jahresrechnung sowie bei Statutenänderungen der wesentliche Teil der vorgeschlagenen Änderungen beizulegen. Anträge die an der GV behandelt werden sollen, sind dem Vorstand bis spätestens 7 Tage vor der Versammlung einzureichen. Über nicht traktandierte Anträge dürfen keine Beschlüsse gefasst werden.

Artikel 16 Ausserordentliche Generalversammlung

Der Vorstand oder 1/3 aller Genossenschafter können eine ausserordentliche GV verlangen. Diese hat innert 2 Monaten stattzufinden.

Artikel 17 Beschlussfassung

Soweit das Gesetz oder die Statuten nichts anderes bestimmen, fasst die GV ihre Beschlüsse mit einfachem Mehr der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet bei Wahlen das Los, bei Sachgeschäften die doppelte Stimme der/des Vorsitzenden. Wahlen und Abstimmungen erfolgen offen, sofern nicht mindestens ein Viertel der Anwesenden Genossenschaftsmitglieder eine geheime Abstimmung verlangen. Bei der Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstandes haben die Vorstandsmitglieder kein Stimmrecht.

B. Der Genossenschaftsvorstand (GSV)

Artikel 18 Zusammensetzung

Der Genossenschaftsvorstand besteht aus mindestens drei Genossenschaftern. Er besteht aus dem Präsidenten, dem Aktuar, dem Kassier und allfälligen weiteren Mitgliedern. Die Mitglieder des Genossenschaftsvorstandes werden jeweils für zwei Jahre gewählt und sind nach Ablauf der Amtsdauer wieder wählbar. Die Amtsdauer endet mit der jeweiligen ordentlichen Generalversammlung.

Artikel 19 Kompetenzen

Der Genossenschaftsvorstand hat die Geschäfte der Genossenschaft mit aller Sorgfalt zu leiten und die genossenschaftliche Aufgabe mit besten Kräften zu fördern. In die Kompetenz des Genossenschaftsvorstandes fallen alle Geschäfte, welche nicht durch Gesetz, Statuten oder Reglement einem anderen Organ vorbehalten sind. Insbesondere ist der Genossenschaftsvorstand verpflichtet, die Geschäfte der Generalversammlung vorzubereiten und die Ausführung der Beschlüsse zu besorgen.

Artikel 20 Geschäftsführung

Der Genossenschaftsvorstand führt die Geschäfte der Genossenschaft. Er erlässt – unter Vorbehalt der Genehmigung durch die GV – Reglemente für die Organisation und Verwaltung der Genossenschaft und des Genossenschaftsvermögens. Beschlüsse werden mit einfachem Mehr gefasst, wobei zur Beschlussfähigkeit mindestens die Hälfte der Mitglieder des Vorstandes anwesend sein müssen. Der Vorsitzende hat den Stichtscheid. Die Zulässigkeit von Zirkularbeschlüssen oder von telefonischen oder via E-Mail gefassten Beschlüssen wird im Organisationsreglement geregelt.

Artikel 21 Entschädigung

Der Genossenschaftsvorstand ist für seine Tätigkeit angemessen zu entschädigen. Die durch den Genossenschaftsvorstand vorgeschlagene Vergütung ist durch die GV zu genehmigen.

Artikel 22 Kommissionen und Arbeitsgruppen

Im Rahmen der ihm eingeräumten Befugnisse ist der Genossenschaftsvorstand berechtigt, zur Erledigung der Verwaltungsgeschäfte Kommissionen zu wählen und Fachpersonen oder spezialisierte Organisationen beizuziehen. Diesen kommt beratende Stimme zu. Er kann selbständige Arbeitsgruppen einsetzen.

Artikel 23 Vertretung nach Aussen

Die rechtsverbindliche Unterschrift namens der Genossenschaft führen jeweils zwei Mitglieder des Genossenschaftsvorstandes kollektiv zu zweien (Präsident, Kassier, Aktuar). Der Vorstand kann eine Einzelperson für einen bestimmten Auftrag schriftlich bevollmächtigen.

C. Die Revisionsstelle

Artikel 24 Revision

Die Generalversammlung wählt eine interne Kontrollstelle (IK). Diese besteht aus zwei Revisoren/Revisorinnen, die nicht Genossenschafter/in zu sein brauchen. Sie werden für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich.

V. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Artikel 25 Mitteilungen

Publikationsorgan der Genossenschaft ist das Schweizerische Handelsamtsblatt. Mitteilungen an die Genossenschafter erfolgen in schriftlicher Form. Die Zustellung von Mitteilungen via E-Mail an die Mitglieder ist ausdrücklich gestattet. Die Aktualisierung der Post- und elektronischen Adressen ist Sache der Mitglieder.

Artikel 26 Statutenänderung, Auflösung, Liquidation, Fusion

Zur Statutenänderung und Fusion bedarf es der Zustimmung von 2/3 der an der Generalversammlung anwesenden Genossenschafter. Für die Auflösung und Liquidation müssen 2/3 der Mitglieder an der GV anwesend sein. Von den Anwesenden müssen 2/3 zustimmen. Sind zu wenig Mitglieder anwesend erfolgt innert 4 Wochen eine 2. Generalversammlung, welche mit 2/3 der Anwesenden Stimmen die Auflösung und Liquidation der Genossenschaft beschliessen kann. Bei der Auflösung der Genossenschaft sind zunächst sämtliche Schulden zu tilgen, danach die Anteilscheine zurückzuzahlen. Ein allfällig verbleibendes Vermögen wird auf die Genossenschafter nach Anzahl der Anteilscheine aufgeteilt. Die GV kann jederzeit die Auflösung und Liquidation der Genossenschaft beschliessen. Sofern die GV nicht besondere Liquidatoren bestellt, wird diese vom Genossenschaftsvorstand durchgeführt. Im Übrigen gelten für die Auflösung und Liquidation die Bestimmung der Art. 911ff. OR.

Artikel 27 Genehmigung, Inkraftsetzung

Diese Statuten wurden durch die Generalversammlung vom 27. August 2013 angenommen und treten gleichzeitig in Kraft.

Für die Solargenossenschaft-Linth

Uznach, den 27. August 2013

(Präsident)

(Protokollführer)